



Formelle Bemerkungen des EDSB zum Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Spezifikationen und Bedingungen für die Website

1. Einleitung und Hintergrund

Das Einreise/Ausreisesystem (EES) wurde mit der Verordnung (EU) 2017/2226 eingerichtet, um Ein- und Ausreisedaten sowie Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen zu erfassen, die für einen Kurzaufenthalt im Schengen-Raum zugelassen sind.

Gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2017/2226 sollten Drittstaatsangehörige über den Zweck des EES informiert werden sowie darüber, wie mit ihren personenbezogenen Daten umgegangen wird und wie sie auf diese Daten zugreifen können. Um Drittstaatsangehörige auf ihre Rechte in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten aufmerksam zu machen, sollte die Kommission eine Website einrichten, die diese Informationen enthält.

Die öffentliche Website sollte als zentrale Quelle für die Informationen über das EES dienen und Zugang zu den Funktionen des EES bieten, wie dem Webdienst zur Überprüfung des verbleibenden zulässigen Aufenthalts und einer Funktion, die es Drittstaatsangehörigen ermöglicht, die zuständigen Behörden zu kontaktieren, wenn sie von ihren Datenschutzrechten Gebrauch machen möchten.

Gemäß Artikel 50 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 2017/2226 wurde die Kommission ermächtigt, Durchführungsrechtsakte über die Spezifikationen und Bedingungen für die in Artikel 50 Absatz 3 genannte Website zu erlassen.

Die vorliegenden formellen Bemerkungen des EDSB werden in Antwort auf die von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung 2018/1725¹ durchgeführte Konsultation abgegeben. Diesbezüglich begrüßt der EDSB, dass auf diese Konsultation in Erwägungsgrund 16 des Entwurfs des Durchführungsbeschlusses verwiesen wird.

2. Bemerkungen

Der EDSB begrüßt, dass eine Reihe von Bemerkungen, die der Kommission am 1. Oktober 2020 übermittelt wurde, berücksichtigt wurde. Der EDSB erwähnt insbesondere die Klarstellungen in Bezug auf die Zuständigkeiten der Kommission und der eu-LISA. Er stellt ferner fest, dass der Verweis auf die App für Mobilgeräte im Zusammenhang mit der Einreise-/Ausreise-Website gestrichen und die Bestimmung über die Protokolle aktualisiert wurde.

Zudem begrüßt der EDSB, dass in Artikel 6 Absatz 4 des Entwurfs des Durchführungsbeschlusses der Einsatz von Tracking-Technologie näher definiert und spezifiziert wird und dass diese ausschließlich zum Zweck der Optimierung der Nutzung und Leistung der Website und zur Gewährleistung der Kontinuität der Sitzung verwendet wird.

¹ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG, ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39 (Verordnung 2018/1725).

Gleichzeitig möchte der EDSB auf die bereits abgegebene Empfehlung zur Angleichung der Umsetzung der Website an die „Guidelines on the protection of personal data processed through web service provided by EU Institutions“ [Leitlinien zum Schutz personenbezogener Daten, die über Webdienste der EU-Organe verarbeitet werden] hinweisen.² Insbesondere sollte die Kommission sicherstellen, dass den Nutzern nicht nur angemessene Mittel bereitgestellt werden, damit sie erforderlichenfalls ihre Einwilligung ausdrücken können, sondern durch einen Datenschutzhinweis auf der Website auch explizite Informationen über die Daten, auf die zugegriffen wird und die gespeichert werden (in diesem Fall eine erschöpfende Liste der für den Antrag abgerufenen technischen Informationen zur Umgebung) sowie über die Zwecke dieser Maßnahme.

Schließlich stellt der EDSB fest, dass der vierte Erwägungsgrund auf eine Funktion verweist, die es Drittstaatsangehörigen ermöglicht, die zuständigen Behörden zu kontaktieren, wenn sie von ihre Datenschutzrechten Gebrauch machen möchten. Es ist jedoch nicht klar, ob der Text diesbezüglich operative Bestimmungen enthält, und der EDSB fordert die Kommission auf, diesen Aspekt zu klären.

Brüssel, 21. Januar 2021

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI
(elektronisch unterzeichnet)

² https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/16-11-07_guidelines_web_services_en.pdf